

24.10.2007

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern  
(Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder-  
und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII)“**

**der Landesregierung (Drs. 14/4410)**

### **§ 23 „Elternbeiträge“**

**Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:**

§ 23 „Elternbeiträge“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird ersetzt durch folgende Neufassung:

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt erhoben werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

Absatz 2 wird ersetzt durch § 17 Abs. 2 GTK i.d.F. vom 27.01.2004.

Absatz 3 wird ersetzt durch § 17 Abs. 3 GTK i.d.F. vom 27.01.2004.

Absatz 4 wird ersetzt durch § 17 Abs. 4 GTK i.d.F. vom 27.01.2004.

Absatz 5 wird ersetzt durch § 17 Abs. 5 GTK i.d.F. vom 27.01.2004.

Absatz 6 wird ersetzt durch § 17 Abs. 6 GTK i.d.F. vom 27.01.2004.

Als Absatz 7 wird neu eingefügt:

Datum des Originals: 24.10.2007/Ausgegeben: 24.10.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

(7) Erreichen die Elternbeiträge innerhalb des Jugendamtsbezirks nicht den vorgesehenen Prozentsatz der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen, wird der Differenzbetrag von Land und örtlichem Jugendhilfeträger hälftig getragen.

**Begründung:**

Die Kommunalisierung der Elternbeitragserhebung bei gleichzeitiger Abschaffung des Elternbeitragsdefizitausgleichs – also der Abschaffung von Landeszuschüssen an Kommunen mit geringen Elternbeitragseinnahmen – hat zu steigenden Elternbeiträgen geführt. Besonders von diesen Erhöhungen betroffen sind Kommunen mit einer einkommensschwachen Bevölkerung. Die Rückkehr zur früheren landeseinheitlichen Beitragstabelle sorgt hier für mehr soziale Gerechtigkeit und – aufgrund der Erhöhungen seit 2006 – für sinkende Elternbeiträge.

Hannelore Kraft  
Carina Gödecke  
Britta Altenkamp  
Wolfgang Jörg  
Ingrid Hack

und Fraktion

Sylvia Löhrmann  
Johannes Remmel  
Andrea Asch

und Fraktion